



JUGENDORDNUNG

1	Inhalt	S. 02
2	Zweck der Jugendarbeit	S. 02
3	Reichweite der Jugendarbeit	S. 02
4	Gremien	S. 02
5	Die Jugendwartetagung	S. 02
6	Der Jugendausschuss	S. 03
7	Nominierungen	S. 04
8	Ausbildungsförderfonds	S. 04





1 Inhalt

Die Jugendordnung regelt die besonderen Belange des Jugendsports und der außerfachlichen Jugendarbeit im Berliner Tisch-Tennis Verband (BTTV). Sie wird von der Jugendwartetagung erstellt, vom Verbandstag beschlossen und ist ein Anhang der Satzung des BTTV.

2 Zweck der Jugendarbeit

Die Jugendarbeit des BTTV hat den Zweck, junge Menschen an den Tischtennissport und die ehrenamtliche Verantwortungsübernahme im BTTV oder in einem Mitgliedsverein oder einer Mitgliedsabteilung des BTTV heranzuführen und sie darin zu fördern. Ziel der Förderung ist es, die Jugendlichen in den Vereinen und Abteilungen des BTTV sportlich auszubilden, ihnen im Rahmen der sportlichen Betätigung Erlebnisbereiche und erzieherische Werte zu vermitteln, sie zur Leistung im sportlichen Sinne anzuregen und ihnen die Aufgaben von ehrenamtlichen Funktionsaufgaben nahe zu bringen. Hierbei wird jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, verurteilt. Verstöße hiergegen sind vom Verbandsgericht gemäß § 25 der Satzung des BTTV zu ahnden.

3 Reichweite der Jugendarbeit

Der Bereich der Jugendarbeit umfasst alle Jugendlichen in den Vereinen und Abteilungen des BTTV und alle volljährigen Verbandsangehörigen, die für eine Funktion in der Jugendarbeit gewählt wurden.

4 Gremien

Die Gremien für die Jugendarbeit des BTTV sind:

- a) die Jugendwartetagung (JWT)
- b) der Verbandsjugendausschuss (JA)

5 Die Jugendwartetagung

5.1 Die JWT setzt sich zusammen aus den Jugendwarten der Vereine bzw. Abteilungen des BTTV, dem Vizepräsidenten Jugend des BTTV, den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses, dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin. Jedes Mitglied der Jugendwartetagung hat eine Stimme. Die Delegierten der Vereine sind berechtigt, Berater in die Sitzung mitzunehmen.

5.2 Die Jugendwartetagung tritt jedes Jahr rechtzeitig vor dem Verbandstag zusammen.

Außerordentliche Jugendwartetagungen werden auf Beschluss von zwei Drittel der Mitglieder des Jugendausschusses oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der **im Onlinedienst des Berliner TTV eingetragenen Jugendwarte** einberufen.

Die Einberufung der ordentlichen Jugendwartetagung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vizepräsidenten Jugend, die Fristen für die Einberufung und für Anträge orientieren sich an denen des Verbandstages. Anträge müssen schriftlich gestellt werden und beim Vizepräsident Jugend eingehen. Im Übrigen gilt die **Geschäftsordnung** des BTTV.

5.3 Die Aufgaben der Jugendwartetagung

- Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit im BTTV.
- Wahl des Vizepräsidenten Jugend und der übrigen zu wählenden Mitglieder des Jugendausschusses in den Jahren mit gerader Jahreszahl.
- **Nachwahlen bei Erfordernis**
- **Abwahl / Vertrauensentzug von JA- Mitgliedern**
- Schaffung und Änderung von Ordnungen, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Verbandstag.
- Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses und die Entlastung seiner Mitglieder.
- Beschlüsse der Jugendwartetagung binden den Jugendausschuss.





6 Der Jugendausschuss

- 6.1 Mitglieder des Jugendausschusses sind der Vizepräsident Jugend, sechs Beisitzer, Jugendsprecher und Jugendsprecherin sowie der/die Schulsportreferent/in. Er wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendausschusses.

Den Beisitzern werden bestimmte Tätigkeitsbereiche zugeordnet.

Der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin können den Jugendausschuss nicht im Präsidium des BTTV vertreten. Ihre Wahl erfolgt jährlich bei den Berliner Jugendmeisterschaften. Sie sind direkt nach ihrer Wahl im Jugendausschuss stimmberechtigt. Wahlberechtigt sind auch die Jugendlichen, die sich nicht zu den Berliner Jugendmeisterschaften qualifiziert haben.

Der Verbandstrainer und einzelne Mitglieder des Präsidiums des BTTV werden zu den Sitzungen mit Stimmrecht eingeladen, soweit ihre Aufgabenbereiche berührt sind.

- 6.2 Der Jugendausschuss tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Er muss innerhalb von 14 Tage zusammentreten, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich verlangt. Der JA wird vom Vizepräsidenten Jugend einberufen, der auch den Vorsitz führt.

6.3 Die Aufgaben des Jugendausschusses

- Vertretung der Jugendinteressen gegenüber den entsprechenden Gremien der Tischtennisverbände, der Berliner Sportjugend, den zuständigen Behörden und anderen Organisationen der Jugendarbeit.
- Die Durchführung, Vergabe, Überwachung und Auswertung von Einzel- und Mannschaftswettbewerben im BTTV. Für den Wettkampfbetrieb der Jugend gelten die Wettspielordnung des Deutschen Tischtennisbundes (DTTB) und deren Ergänzungen des BTTV. Die Wettkämpfe müssen unter jugendgemäßen Bedingungen ausgetragen werden. Weitere Ergänzungsbestimmungen werden in Form einer Jugendspielordnung und einer Jugendturnierordnung vom Jugendausschuss erarbeitet und von der Jugendwartetagung beschlossen. Sie sind Bestandteil der Jugendordnung.
- Die Entscheidung von Streitigkeiten, die den Jugendspielbetrieb betreffen.
- Die Erarbeitung und Unterstützung von Plänen, die der Förderung der Jugendarbeit und Nachwuchsgewinnung dienen und ihre Verwirklichung.
- Die Mitwirkung an der Vorbereitung des Jugendetats und an der Verwendung der Gelder.

- 6.4 Dem Jugendausschuss wird ein Spielausschuss zugeordnet. Er besteht aus den Spielleitern unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Jugendausschusses. Seine Aufgaben werden vom Jugendausschuss festgelegt.

6.5 Die Aufgaben des Vizepräsident Jugend

- Der Vizepräsident Jugend beruft die Gremien ein, erstellt die Tagesordnung und führt den Vorsitz.
- Er koordiniert die Jugendarbeit des Verbandes und erledigt die laufenden Angelegenheiten.
- Die Freigabe von Jugendlichen für Einzel - und Mannschaftswettbewerbe.
- Er nimmt die Vertretung der Jugendinteressen in den Gremien des Verbandes und anderer Organisationen wahr.
- Er erteilt gemäß E 3 der Wettspielordnung des Deutschen Tischtennisbundes (DTTB), EE 3 der Ergänzungen des BTTV zur Wettspielordnung des DTTB und gegebenenfalls nach Beratung mit dem Jugendausschuss und dem Verbandstrainer Berechtigungen zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb (Erwachsenenspielberechtigung). Weiteres kann in einer entsprechenden Ordnung geregelt werden.





7 Nominierungen

1. Die Sieger der jeweiligen Nominierungswettkämpfe sind, vorbehaltlich Punkt 4 zu den weitergehenden Wettbewerben nominiert.
2. Weitere verfügbare Plätze werden nach der Reihenfolge des Abschneidens bei dem Qualifikationsturnier, vorbehaltlich Punkt 4 vergeben
3. Bei einem gleichen Erreichen von Plätzen im Nominierungswettkampf (z.B. Viertelfinale) werden die weiteren Plätze auf diesem Wettkampf (oder im LZ) ausgespielt. Die Spieler, die sich keinen direkten Platz erspielen können, werden als Nachrücker eingesetzt. Bei Verzicht eines qualifizierten Spielers für das überregionale Turnier entscheidet der Verbandstrainer mit dem Jugendausschuss über den Einsatz eines Nachrückers oder die Möglichkeiten eines Platztausches mit einem anderen Verband.
4. Voraussetzung für die Nominierung ist die Teilnahme an der Vorbereitung zum Turnier ab dem Zeitpunkt der Nominierung im LZ.
5. Die Nominierung erfolgt durch den Verbandstrainer bzw. dessen Vertreter.
6. Sollte die Voraussetzungen nach Punkt 4 nicht eingehalten werden, so ist eine weitere Nominierung nur durch den Verbandstrainer bzw. dessen Vertreter möglich. Dieses gilt dann unabhängig von den erspielten Ergebnissen nach den Punkten 1-3.
7. Vorschläge für Verfügungsplätze, Freistellungen zu Qualifikationen oder Meisterschaften und Ranglisten der Jugend, sowie Vorschläge an den Sportausschuss für die Vergabe von Verfügungsplätzen von Jugendlichen bei Einzelwettbewerben der Erwachsenen im BTTV und NTTV erstellt der Verbandstrainer bzw. dessen Vertreter in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss.

8 Ausbildungsförderfonds

- 8.1 Der Zweck des Ausbildungsförderfonds ist die Förderung der Nachwuchsarbeit in den Mitgliedsvereinen, und zwar insbesondere
 - durch zweckgebundene Zuwendungen zu beantragten Nachwuchsförderprojekten
 - durch ‚Starthilfen‘ beim Aufbau einer Nachwuchsabteilung
 - durch die Finanzierung von geldwerten Preisen zur Stimulierung von Turnierteilnahmen, z.B. beim Offenen Berliner Vereins-Cup
- 8.2 Die Mittel werden von einem Vergabeausschuss verteilt. Der Vergabeausschuss hat zwei turnusmäßige Sitzungen im Jahr, im Monat nach der Publikation der Wechsellisten. Weitere Sitzungen nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden der Vergabekommission.
- 8.3 Mitglieder des Vergabeausschusses sind ein Mitglied des Präsidiums des BTTV, ein Mitglied des Jugendausschusses des BTTV, ein auf dem Verbandstag gewählter weiterer Vereinsvertreter, ein auf einer Jugendversammlung bei der BEM Jugend gewählter Nachwuchsspieler und ein auf einer jährlich stattfindenden Elternversammlung gewählter Elternvertreter. Personen und Unternehmen, die den Ausbildungsförderfonds mindestens mit 1000.- € unterstützen, können im Vergabeausschuss kooptiert werden, ab 5000.- € gelten sie für das Jahr der Zahlung als kooptiert. Der Vergabeausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, der/die bei Stimmengleichheit eine Doppelstimme hat. Eine Stimmberechtigung setzt mindestens das Vorliegen oder den Erwerb einer passiven Mitgliedschaft in einem Verein des BTTV voraus.
- 8.4 Die Mittel des Ausbildungsförderfonds speisen sich aus
 - Sponsoringgeldern
 - Spenden
 - Turnierabgaben an den Verband aus Turnieren, die vom Fonds gefördert werden
 - Strafbüßen im Jugendbereich
 - durch freiwillige Zuwendungen von Vereinen, die aktuell keine Jugendarbeit machen

